

**Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden**

vom 12. August 2013

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Fachhochschule Schmalkalden am 12. August 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht. Der Rat der Fakultät Wirtschaftsrecht hat am 15. Mai 2013 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 22. Mai 2013 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. August 2013 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel; Bachelorgrad
- § 3 Pflichtmodule
- § 4 Schwerpunktmodule
- § 5 Wahlpflichtmodule
- § 6 Schlüsselqualifikationen
- § 7 Praktisches Studiensemester
- § 8 Bachelorarbeit, Auslandssemester
- § 9 Inkrafttreten

Anhang Vertrag über das praktische Studiensemester

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht dessen Inhalt und Aufbau.

**§ 2
Studienziel; Bachelorgrad**

- (1) Die Fakultät Wirtschaftsrecht bietet durch ein praxisbezogenes Studium eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Ausbildung, die die Absolventen befähigt, auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts und verwandter Bereiche verantwortlich tätig zu werden.
- (2) Die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Studiums vermittelt den Studierenden grundlegende Fachkenntnisse, die sie zur selbständigen Lösung der Probleme des Fachgebiets befähigen und sie in die Lage versetzen, den beruflichen Anforderungen gerecht zu werden.
- (3) Nach bestandener Prüfung wird den Studierenden von der Fachhochschule Schmalkalden der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (Kurzform: LL.B.) verliehen.

**§ 3
Pflichtmodule**

Die Inhalte des Pflichtbereichs, der Stundenumfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) sowie die ECTS-Kreditpunkte der Module gem. § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Grundlagen des Rechts und der Rechtsanwendung (jurist. Methodenlehre, Sprache und Argumentation, Falllösungstechnik)	5	4							4	Grundlagen des Rechts
Wirtschaftsprivatrecht I	10	8							8	WPR I (Grundlagen des Privatrechts)
Wirtschaftsprivatrecht II	5		4						4	WPR II (Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse)
Wirtschaftsprivatrecht III	5			4					4	WPR III (Sachenrecht und Recht der Kreditsicherheiten)
Wirtschaftsprivatrecht IV	5					4			4	WPR IV (Familien- und Erbrecht) Teilmodulprüfungen: 1. Wirtschaftsprivatrecht IV/1 2. Wirtschaftsprivatrecht IV/2
Unternehmensrecht I	5		4						4	Unternehmensrecht I
Unternehmensrecht II	5					4			4	Unternehmensrecht II
Unternehmensrecht III	5							4	4	Unternehmensrecht III
Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht	5		4						4	Öffentliches Recht I Staats-, Verfassungs- und Europarecht Teilmodulprüfungen: 1. Staats- u. Verfassungsrecht 2. Europarecht
Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht (Verwaltungshandeln, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess), Sozialrecht	5			4					4	Öffentliches Recht II Verwaltungsrecht, Sozialrecht Teilmodulprüfungen: 1. Verwaltungsrecht 2. Sozialrecht
Rechtsdurchsetzung und rechtliche Grenzen Zivilrechtliches Prozess- und Vollstreckungsrecht, Wirtschaftsstrafrecht)	5					4			4	Rechtsdurchsetzung Teilmodulprüfungen: 1. ZPO 2. Wirtschaftsstrafrecht
Grundlagen des Insolvenzrechts und der Insolvenzvermeidung	5			4					4	Insolvenz Teilmodulprüfungen: 1. Insolvenzrecht 2. Insolvenzprophylaxe
Arbeitsrecht	5			4					4	Arbeitsrecht
Marketing und Wettbewerbsrecht	5						4		4	Marketing und Wettbewerb Teilmodulprüfungen: 1. Marketing 2. Wettbewerbsrecht
Vertragsgestaltung, Vertrags- und Produkthaftung	5						4		4	Vertragsgestaltung und Haftung Teilmodulprüfungen: 1. Vertragsgestaltung 2. Haftungsrecht
Externe Rechnungslegung und Besteuerung	5		4						4	Steuern 1
Unternehmenssteuerrecht	5			4					4	Steuern 2

Pflichtmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (BWL, VWL, Buchführung)	10	8							8	Wirtschaftswissenschaften Teilmodulprüfungen: 1. BWL 2. VWL 3. Buchführung
Besondere BWL I Finanzierung und Investition	5					4			4	BWL I Teilmodulprüfungen: 1. Finanzierung 2. Investition
Besondere BWL II Unternehmens- und Personalführung	5							4	4	BWL II Teilmodulprüfungen: 1. Unternehmensführung 2. Personalführung
Schlüsselqualifikationen I.1 (IT-Anwendungssysteme)	2	2							2	IT 1
Schlüsselqualifikationen I.2 (Sprache 1)	3	2							2	Sprache 1
Schlüsselqualifikationen II.1 (IT-Praxisanwendungen)	2		2						2	IT 2
Schlüsselqualifikationen II.2 (Sprache 2)	3		2						2	Sprache 2
Schlüsselqualifikationen III.1 (IT-Präsentationstechnik)	2			2					2	IT 3
Schlüsselqualifikationen III.2 (Sprache 3)	3			2					2	Sprache 3
Schlüsselqualifikationen IV (Fachfremdsprache und fremdsprachliche Fachveranstaltung mit Wahlmöglichkeit)	5							4	4	Schlüsselqualifikationen IV Teilmodulprüfungen: 1. Sprache 4 2. Fremdsprachliches Fach
Wahlpflichtmodul 1 (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung)	5		4						4	Wahlmodul I Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 1 2. Vertiefungsfach 1
Wahlpflichtmodul II (soziale Kompetenz mit fachlicher Vertiefung)	5							4	4	Wahlmodul II Teilmodulprüfungen: 1. Soziale Kompetenz 2 2. Vertiefungsfach 2
Schwerpunktmodul I/1	5					4			4	Schwerpunkt I/1
Schwerpunktmodul II/1	5					4			4	Schwerpunkt II/1
Schwerpunktmodul I/2	10						8		8	Schwerpunkt I/2
Schwerpunktmodul II/2	10						8		8	Schwerpunkt II/2
Praktisches Studiensemester mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Coaching-Programm	30				4				4	Praktikumsarbeit mit Präsentation, praxis- begleitende Lehrveranstaltung
Bachelorarbeit mit unterstützendem Bachelor-Coaching	10							4	4	Bachelorarbeit
Σ SWS		24	24	24	4	24	24	20		
Σ ECTS		30	30	30	30	30	30	30		

§ 4 Schwerpunktmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Schwerpunktbereich (§ 15 Abs. 3 der Prüfungsordnung) sind zwei Schwerpunktmodule im Umfang von je 15 ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Sie ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Schwerpunktmodule	ECTS	Fach sem. 1	Fach sem. 2	Fach sem. 3	Fach sem. 4	Fach sem. 5	Fach sem. 6	Fach sem. 7	Σ	Modulprüfungen
Betrieb und Steuern 1	5					4			4	Betrieb und Steuern 1
Unternehmen und Verwaltung 1	5					4			4	Unternehmen und Verwaltung 1
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 1	5					4			4	Arbeitsrecht/ Personal 1
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1	5					4			4	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 1
Betrieb und Steuern 2	10						8		8	Betrieb und Steuern 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Unternehmen und Verwaltung 2	10						8		8	Unternehmen u. Verwaltung 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Personal-, Arbeits- und Sozialrecht 2	10						8		8	Arbeitsrecht/ Personal 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2	10						8		8	Sanierungs- und Insolvenzmanagement 2 Seminararbeit nebst Präsentation
Σ SWS						8	16		24	
Σ ECTS	30					10	20		30	

(2) Bei einem Wechsel des ursprünglich gewählten Schwerpunktfaches wird die in dem abgewählten Schwerpunktfach erfolgreich absolvierte Seminararbeit nebst Präsentation auf Antrag als Leistung in dem neuen Schwerpunkt anerkannt.

(3) Die Schwerpunktmodule können durch andere Schwerpunktmodule im gleichen Umfang (15 ECTS) ersetzt oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen müssen während der Vorlesungszeit des jeweils vorangehenden Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben werden.

§ 5 Wahlpflichtmodule

(1) Aus dem Studienangebot im Wahlpflichtbereich (§ 15 Abs. 4 der Prüfungsordnung) sind zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von je fünf ECTS-Kreditpunkten zu wählen. Die Wahlpflichtmodule setzen sich in der Regel aus je einem stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente A) und je einem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil (Modulkomponente B) zusammen. Die Lehrform des stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteils soll zugleich den Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder Praxiserfahrungen fördern, was insbesondere durch Vorträge oder wissenschaftsorientierte Ausarbeitungen und Falllösungen sowie Hausarbeiten oder Anwendungssimulationen und Projektarbeit sowie begleitende Exkursionen zu Gerichten, Behörden, Unternehmen oder sonstigen Institutionen des wirtschaftsrechtlichen Berufsfeldes erfolgen kann. In dem primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulbestandteil werden wirtschaftsrechtlich relevante Beispiele aus den stärker inhaltlich ausgerichteten Modulbestandteilen aufgegriffen.

(2) Im Rahmen der inhaltlich ausgerichteten Modulkomponente A (inhaltliche Vertiefung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:

- anwendungsbezogene Vertiefungen zur BWL
- Vertiefungsangebot VWL
- Finanzmathematik und Wirtschaftsrechnen
- Zivilrechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung
- Öffentlich-rechtliches juristisches Handwerkszeug, Fallbearbeitung

- Existenz- und Unternehmensgründung
 - Mergers & Acquisitions
 - IPR
 - English Civil Law
 - International Sales Law
 - E-Commerce und Verbraucherschutz
 - Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
 - Subventions- und Vergaberecht
 - Recht des Generationswechsels
 - Konzernrecht
 - Controlling
 - Kostenrechnung
 - Bilanzpolitik und Bilanzanalyse
 - Austrian School of Economics.
- (3) Im Rahmen der primär auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen ausgerichteten Modulkomponente B (inhaltliche Erweiterung) können insbesondere folgende Teilmodule angeboten werden:
- Rhetorik
 - Bewältigung sozialer Konflikte
 - Verhandlungstechnik
 - Gesprächsführung
 - Führungstraining und Führungsverhalten
 - Teamtraining
 - zentrale Gender-Mainstreaming-Angebote, z.B. zum geschlechtsspezifischen Führungsverhalten
 - fachspezifisches Bewerbertraining
 - Bewerbertraining unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten
 - wirtschaftsjuristische Datenbanksysteme
 - betriebswirtschaftliche EDV-Anwendungen
 - Projektstudien
 - Planspiele.
- (4) Pro Studienjahr müssen insgesamt mindestens zwei Veranstaltungen je Modulkomponente gem. den Absätzen 2 und 3 zur Wahl stehen.
- (5) Anstelle der Modulbestandteile nach den Absätzen 2 und 3 können auch auf den Erwerb von sozialer Kompetenz oder von Schlüsselqualifikationen gerichtete Module oder Modulbestandteile sowie allgemeinbildende Module oder Modulbestandteile (studium generale) gewählt werden, die von der Hochschule zentral oder über andere Fakultäten angeboten und von der Fakultät als geeignet anerkannt werden. Eine Liste der in Betracht kommenden Veranstaltungen wird jeweils zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben.
- (6) Die Fakultät kann die Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile durch andere Wahlpflichtmodule und -modulbestandteile mit gleichem Umfang (5 ECTS) ersetzen oder ergänzen. Änderungen und Ergänzungen müssen zu Beginn des Studiensemesters von der Fakultät bekanntgegeben werden.

§ 6

Schlüsselqualifikationen

- (1) Die Module „Schlüsselqualifikationen I-IV“ dienen dem Erwerb von fundierten Kenntnissen in einer fachlich bedeutsamen Fremdsprache sowie der Erlangung von soliden Kenntnissen in der Anwendung typischer Hilfsmittel der Informationstechnologie.
- (2) Das fremdsprachliche Angebot ist in der Regel in englischer Sprache zu absolvieren. Bei ausreichenden Interessenzahlen und vorhandenen Lehrkapazitäten können auch andere Fremdsprachen gewählt werden, sofern ein entsprechendes Lehrangebot an der Hochschule besteht.
- (3) Im Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen IV können als Fachvorlesung in fremder Sprache insbesondere fremdsprachliche Angebote der Fakultät (z.B. English Civil Law oder International Sales Law oder Austrian School of Economics) gewählt werden, soweit sie nicht bereits gem. § 5 Abs. 2 anzurechnen sind. Wählbar sind auch alle anderen fachlichen Vorlesungsangebote der Hochschule in fremder Sprache, sofern sie von der Fakultät als geeignet anerkannt werden.

§ 7
Praktisches Studiensemester

- (1) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht schließt ein praktisches Studiensemester (§ 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung) ein, das im vierten Semester absolviert werden soll. Eine Anrechnung von beruflichen Ausbildungs- oder Praxiszeiten erfolgt nicht. Das praktische Studiensemester wird von der Fachhochschule inhaltlich bestimmt und durch einen hauptamtlich Lehrenden begleitet. Die vorgesehenen Aufgabenstellungen und spätere Änderungen sind mit dem betreuenden hauptamtlich Lehrenden abzustimmen. Die Dauer des Praktikums beträgt regelmäßig 20 Wochen, während derer der Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird.
- (2) Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, bereits erworbenes Wissen praxisnah umzusetzen und Fähigkeiten zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen zu entwickeln. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Erfahrungen erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Bachelor of Laws relevant sind.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters finden begleitende Lehrveranstaltungen zur Praktikantenbetreuung im Umfang von bis zu vier Semesterwochenstunden statt, die in der Regel als Blockveranstaltung organisiert werden.
- (4) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Das praktische Studiensemester wird in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen der privaten oder öffentlichen Wirtschaft sowie bei anderen Einrichtungen der Berufspraxis (Praktikumsstelle) durchgeführt. Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden zu benennen.
- (6) Der/die Studierende und die das Praktikum anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem:
 - a) die Verpflichtung der/des Studierenden,
 - die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und den von dieser beauftragten Personen nachzukommen sowie die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - wöchentliche Tätigkeitsnachweise (Praktikumsbericht) zu erstellen, aus denen Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und die durch die Praktikumsstelle bestätigt werden;
 - b) die Verpflichtung der Praktikumsstelle,
 - den Studierenden/die Studierende für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - dem/der Studierenden die verpflichtende Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie an Prüfungen zu ermöglichen und ihn/sie bei der Anfertigung einer Praxisarbeit sowie einer Präsentation zu unterstützen,
 - den Praktikumsbericht, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist, als Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen,
 - einen Praktikumsbetreuer zu benennen und
 - dem Studierenden/der Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- (7) Der/die Studierende ist verpflichtet
 - während des Praktikumssemesters eine wissenschaftliche Praxisarbeit zu erstellen. Inhalt dieser Praxisarbeit ist die problemgerechte Bearbeitung einer in dem praktischen Studiensemester gestellten wirtschaftsjuristischen Aufgabe oder die wissenschaftsorientierte Untersuchung einer theoretischen Frage mit praktischem Bezug. Die Praxisarbeit ist spätestens am Semesterende des jeweiligen praktischen Studiensemesters im Dekanat einzureichen;
 - einen medial unterstützten Kurzvortrag zu einer wirtschaftsjuristischen Fragestellung (Praktikumspräsentation) an der Hochschule zu halten und an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende den Studierenden/die Studierende auf Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer oder mehreren praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen, nicht aber von der Praktikumspräsentation, befreien;
 - sein/ihr Fernbleiben von der Praktikumsstelle dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Soweit nicht vorrangige Gründe der Praktikumsstelle entgegen stehen, ist das im Anhang beigefügte Vertragsmuster zu verwenden.
- (9) Die Fakultät erhält von den Studierenden unverzüglich eine Ausfertigung des unterzeichneten Praktikumsvertrages.
- (10) Auf der Grundlage des Praktikumszeugnisses, des Praktikumsberichts, der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgt die Entscheidung über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters. Der praktikumsbetreuende hauptamtlich Lehrende benotet die Leistungen der Studierenden während des praktischen Studiensemesters auf der Grundlage der Ergebnisse der Praxisarbeit, der Praktikumspräsentation und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 8

Bachelorarbeit, Auslandssemester

- (1) Das siebente Semester ist u. a. für die Bachelorarbeit vorgesehen. Zur Unterstützung wird ein Seminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden angeboten.
- (2) Für ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ist das siebente Fachsemester besonders geeignet. Bis auf die Bachelorarbeit können alle regelmäßig für das siebente Fachsemester vorgesehenen Module durch gleichwertige Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden. Module anderer Fachsemester können im Gesamtumfang von bis zu 20 ECTS-Kreditpunkten durch inhaltlich ähnliche Lehrangebote ausländischer Hochschulen ersetzt werden, wenn sie vergleichbare Fähigkeiten vermitteln. Die Anrechenbarkeit der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltungen richtet sich im Einzelnen nach § 10 der Prüfungsordnung und soll vor Antritt des Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines individuellen Learning-Agreements zwischen der Fakultät und dem Studierenden verbindlich geklärt werden. Sofern sich die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit zumindest teilweise mit dem Auslandsaufenthalt überschneidet, soll das Learning-Agreement auch Festlegungen dazu enthalten, auf welche Weise die Unterstützung der/des Studierenden bei der Bearbeitung in diesem Zeitraum gewährleistet wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 12. August 2013

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Anhang

Vertrag über das praktische Studiensemester

Zwischen

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon)

– nachfolgend Praktikumsstelle genannt –

und

Herrn / Frau _____ Matrikel-Nr.: _____

geboren am: _____ in _____

wohnhaft in: _____

Studierender/Studierende der

Fachhochschule Schmalkalden, Blechhammer, 98574 Schmalkalden

– nachfolgend Studierender/Studierende genannt –

wird folgender Vertrag für das praktische Studiensemester im 4. Studiensemester geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums. Es erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen, während derer der/die Studierende im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten eingesetzt wird. Es wird unter Betreuung der Hochschule in geeigneten Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integriert Studium und Berufspraxis. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der/die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Für das praktische Studiensemester gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere sind dies die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Schmalkalden.

§ 2
Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:
1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom _____ bis _____ (____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester entsprechend den in § 1 genannten Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praktikumsdokumentationen zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 5. auf Wunsch dem/der Studierenden ein qualifiziertes Zeugnis zu erteilen,
 6. dem praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden der Fachhochschule die Betreuung des/der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen.
- (2) Der Studierende/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Praktikumszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Praktikumszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 5. fristgerecht die Praktikumsdokumentationen nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen,
 6. sein/ihr Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen, ferner bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 3
Vergütungsansprüche

- (1) Ein Praktikumsentgelt ist frei vereinbar. Es wird empfohlen, zumindest die erforderlichen Fahrt-, Aufenthalts- und Unterbringungskosten zu ersetzen. Ein gesetzlicher Vergütungsanspruch besteht nicht.
- (2) Vergütung: monatlich/insgesamt: _____

§ 4
Praktikantenbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt Herrn/ Frau

(Name, Telefon)

als Beauftragten für das Praktikum des Studenten. Dieser Praktikantenbeauftragte ist zugleich Gesprächspartner des Studierenden/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5
Vorgesehene Aufgabenstellung

Die Praktikumsstelle benennt als Thema/Arbeitsaufgabe für das praktische Studiensemester:

(Änderungen bzw. Abweichungen von der vorgesehenen Aufgabenstellung sind möglich. Sie sind schriftlich zu dokumentieren und bedürfen der Zustimmung des praktikumsbetreuenden hauptamtlich Lehrenden.)

§ 6

Urlaub, Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Kurzfristige Freistellungen aus persönlichen Gründen sind gebotenenfalls zu gewähren.

§ 7

Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden:

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikums- bzw. Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen (§ 622 BGB).

Die Kündigung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist von dem Kündigenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8

Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit das Haftpflichtrisiko durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
- (3) Der/die Studierende haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Hochschule.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle:

Studierender/Studierende:

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift)

Die

Fachhochschule Schmalkalden

stimmt der Ableistung des praktischen Studienseesters bei o. g. Praktikumsstelle zu.

Datum

Praktikumsbetreuender hauptamtlich Lehrender